



**Spitzenverband**

## Rundschreiben

Laufende Nummer: RS 2010/481  
Thema: Versicherungsrechtliche Beurteilung von Teilnehmern an dualen Studiengängen  
Anlass: Umstellung der bisherigen Verfahrenspraxis zum Wintersemester 2010/2011  
Für Fachbereich/e: Mitgliedschafts- und Beitragsrecht  
Erscheinungsdatum: 07.10.2010  
Anlage/n: keine

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an

Abteilung/Stabsbereich: Systemfragen  
Ansprechpartner/in: Peter Kulaß  
Telefon: 030 206 288-1131  
E-Mail: [peter.kulass@gkv-spitzenverband.de](mailto:peter.kulass@gkv-spitzenverband.de)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinsame Verlautbarung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 5. Juli 2010 zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von Teilnehmern an dualen Studiengängen (vgl. Anlage zu unserem Rundschreiben Nr. 2010/341 vom 14. Juli 2010), mit der für Teilnehmer an so genannten praxisintegrierten dualen Studiengängen eine neue versicherungsrechtliche Bewertung einher ging, hat in der Praxis zahlreiche Fragen aufgeworfen.

Zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsanwendung durch die Krankenkassen geben wir nachstehend einige Erläuterungen bzw. Hinweise zu Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.

## Vorliegen eines praxisintegrierten dualen Studiums

Ein praxisintegriertes duales Studium setzt im Gegensatz zu einem herkömmlichen Studium mit entsprechenden Praxisanteilen voraus, dass eine enge inhaltliche und zeitliche Verzahnung zwischen der theoretischen Ausbildung an der Hochschule/Akademie und der praktischen Ausbildung im Betrieb (Ausbildungsstätte) gegeben ist. Die praktische Ausbildung muss im Wesentlichen durch die Hochschule/Akademie geregelt und gelenkt werden. Merkmale hierfür sind:

- Ø Die Gliederung des Studiums in Studienabschnitte an der Hochschule/Akademie und in der Ausbildungsstätte ist Bestandteil der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung.
- Ø Die Verknüpfung von Studien- und Ausbildungsphasen wird durch den Rahmenstudienplan des Studiengangs und durch die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung sichergestellt.
- Ø Die Ausbildungsphasen werden entsprechend der Rahmenvorgaben der Hochschule/Akademie absolviert. Für die gesamte Dauer der Ausbildung wird ein individueller Ausbildungsplan erstellt, der den Ausbildungsablauf sachlich und zeitlich gliedert.
- Ø Den Studierenden dürfen nur Tätigkeiten übertragen werden, die dem Ausbildungszweck dienen und dem Ausbildungsstand angemessen sind.
- Ø Ein Studien- und Ausbildungsvertrag mit einem Kooperationsunternehmen (Ausbildungsstätte) ist für das Studium erforderlich.
- Ø Die Zeit der praktischen Ausbildung entspricht im Regelfall zwischen einem Drittel und der Hälfte der Gesamtzeit des Studiums. Betriebliche Praktika und Vorlesungszeiten wechseln sich turnusmäßig ab.

Der Bewertung sind insbesondere die Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschule/Akademie, Rahmenstudienpläne, Ausbildungsverträge (ggf. vorgegebene Musterausbildungsverträge) zugrunde zu legen.

Ungeachtet dessen, dass die Teilnahme an einem praxisintegrierten dualen Studiengang für sich betrachtet keine Beschäftigung darstellt, kann im Einzelfall eine Versicherungspflicht als Arbeitnehmer für die Dauer des Studiums nicht ausgeschlossen werden, wenn dem Studium ein entgeltliches Beschäftigungsverhältnis beim Kooperationsbetrieb vorangeht und ein prägender oder enger innerer Zusammenhang zwischen der bisherigen Beschäftigung/Berufsausbildung und dem Studium vorliegt (vgl. Ziffer 1.3 der Gemeinsamen Verlautbarung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 5. Juli 2010). Ein prägender oder enger innerer Zusammenhang ist jedoch nicht bereits dann gegeben, wenn dem dualen Studium lediglich eine Beschäftigung oder Ausbildung beim Kooperationsbetrieb vorangegangen ist. Erforderlich ist vielmehr der Wille der Vertragspartner, das vor dem Studium bestehende Arbeitsverhältnis nach Abschluss des Studiums fortzusetzen. Dieser Wille muss in der Freistellung von der Arbeitsleistung und der (ggf. gekürzten) Weiterzahlung der Vergütung zum Ausdruck kommen. Im Kern wird zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer/Studierendem eine vertragliche Bindung verlangt, die sich in ihrer substantiellen Ausgestaltung – gegenüber dem Beziehungsgeflecht bei den Studierenden, die vor der Studienaufnahme nicht im Kooperationsbetrieb beschäftigt waren – deutlich ausgeprägter darstellt.

#### Studierende an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg

Studierende an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) sind sowohl in den Studien- als auch in den Ausbildungsphasen nicht als gegen Arbeitsentgelt Beschäftigte anzusehen und unterliegen aufgrund dessen nicht der Versicherungspflicht als Arbeitnehmer. Das zwischen dem Kooperationsbetrieb (Ausbildungsstätte) und dem Studierenden bestehende Ausbildungsverhältnis ist nicht als Beschäftigungsverhältnis zu werten, sondern stellt sich als Bestandteil der Hochschulausbildung dar. Insofern handelt es sich bei dem Studium um einen praxisintegrierten dualen Studiengang im Sinne der Ziffer 1.4 der Gemeinsamen Verlautbarung der

Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 5. Juli 2010. In diesem Sinne haben wir uns zwischenzeitlich gemeinsam mit der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit gegenüber der DHBW positioniert. Auch für Studierende an der DHBW gilt jedoch, dass im Einzelfall ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis zum Kooperationsbetrieb fortbestehen kann, wenn ein prägender oder enger innerer Zusammenhang zwischen der bisherigen Beschäftigung/Berufsausbildung und dem Studium vorliegt.

#### Ausbildungsintegrierte duale Studiengänge mit teilweiser Entgeltzahlung

In einigen dualen ausbildungsintegrierten Studiengängen (z. B. in der Bauwirtschaft) zahlen die Arbeitgeber nur für die Ausbildungsmonate eine Ausbildungsvergütung, während in den Studienmonaten keine Vergütung gewährt wird. Während die Versicherungspflicht der Studienteilnehmer als zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte in der Renten- und Arbeitslosenversicherung auf der Grundlage des § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI und § 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III durchgehend fortbesteht (in den Zeiten ohne Entgeltzahlung wird der Beitragsbemessung eine fiktive Einnahme in Höhe von 1 v. H. der mtl. Bezugsgröße zugrunde gelegt), gilt für die Versicherungs- und Beitragspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung Folgendes:

Wird im Rahmen eines ausbildungsintegrierten dualen Studiums für einzelne Zeiträume (Monate), die sich als reine Studienphasen darstellen, kein Arbeitsentgelt bzw. keine Ausbildungsvergütung gezahlt, besteht die Versicherungspflicht in der Krankenversicherung für diese Zeit grundsätzlich nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V und in der Pflegeversicherung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 SGB XI. Die Beiträge sind nach § 236 in Verb. mit § 245 Abs. 1 SGB V zu bemessen, das heißt, in dieser Zeit sind die Beiträge zu zahlen, die auch versicherungspflichtige Studenten zu zahlen haben. Angesichts der für Studenten und Auszubildende ohne Arbeitsentgelt identischen beitragsrechtlichen Regelungen und mit Blick auf die bei Durchführung der Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V der Ausbildungsstelle obliegende Meldepflicht sollte in diesen Fällen der Prüfung der Konkurrenzregelung des § 5 Abs. 7 Satz 2 SGB V nicht weiter nachgegangen werden. Liegen allerdings die Vor-

aussetzungen der Familienversicherung vor (§ 10 SGB V, § 25 SGB XI), ist diese vorrangig einzuräumen.

#### Kranken- und Pflegeversicherung der Teilnehmer an praxisintegrierten dualen Studiengängen

Der Kranken- und Pflegeversicherungsschutz der Teilnehmer an praxisintegrierten dualen Studiengängen wird nach der neuen, spätestens ab Wintersemester 2010/2011 zu beachtenden Rechtslage in der Regel auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V bzw. § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 SGB XI sichergestellt sein, sofern die dort normierten persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind und es sich bei der Studieneinrichtung um eine staatliche oder staatlich anerkannte Hochschule handelt. Von dieser Versicherungspflicht kann sich das Mitglied bzw. der Studierende innerhalb von drei Monaten nach Eintritt derselben befreien lassen (§ 8 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 SGB V).

Gegebenenfalls besteht eine Familienversicherung, wenn insbesondere die Alters- und Einkommensgrenzen nicht überschritten werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die vom Arbeitgeber getragenen oder übernommenen Studiengebühren, soweit sie steuerrechtlich kein Arbeitslohn sind, auch nicht zum Gesamteinkommen gehören. Hierunter fallen sowohl die vom Arbeitgeber zusätzlich zu den laufenden Bezügen aus eigener Verpflichtung gegenüber der Hochschule/Akademie getragenen Studiengebühren als auch die vom Arbeitgeber auf arbeitsvertraglicher Grundlage übernommenen Studiengebühren, sofern eine Rückzahlungsverpflichtung bei vorzeitigem Verlassen des Unternehmens nach Studienabschluss besteht. Die Vergütung (Ausbildungsvergütung, Studienbeihilfe etc.) ist allerdings im Rahmen der Gesamteinkommensermittlung zu berücksichtigen und schließt je nach Höhe die Familienversicherung aus.

Die staatlichen und die staatlich anerkannten Hochschulen unterliegen auch hinsichtlich der Teilnehmer an praxisintegrierten dualen Studiengängen der Meldepflicht gemäß § 200 Abs. 2 SGB V. Die Regelungen der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung (SKV-MV) sind daher entsprechend anzuwenden.

Sofern es sich bei der Studieneinrichtung nicht um eine staatliche oder staatlich anerkannte Hochschule handelt und die Versicherungspflicht als Student nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V aufgrund dessen nicht zustande kommt, ist unter den Voraussetzungen des § 9 SGB V die freiwillige (Weiter-)Versicherung möglich, ggf. kommt die Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V in Betracht. Die Beitragsbemessung richtet sich in diesen Fällen nach § 240 SGB V. Da die an Studieneinrichtungen (z. B. Berufsakademien), die nicht zu den staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen gehören, eingeschriebenen Teilnehmer an praxisintegrierten dualen Studiengängen nicht Schüler einer Fachschule oder Berufsfachschule sind oder ihnen rechtlich gleichgestellt wären, gelten die in § 240 Abs. 4 Satz 7 SGB V vorgesehenen beitragsrechtlichen Sonderregelungen nicht; mithin kann der nach § 236 in Verb. mit § 245 Abs. 1 SGB V zu bemessende „Studenten-Beitrag“ nicht eingeräumt werden.

Rückabwicklung des Versicherungsverhältnisses und Erstattung von Beiträgen für Zeiten vor dem Wintersemester 2010/2011

Die in der ursprünglichen Annahme, die Teilnehmer an praxisintegrierten dualen Studiengängen seien als gegen Arbeitsentgelt oder als zur Berufsausbildung Beschäftigte anzusehen und aufgrund dessen der Versicherungspflicht zu unterstellen, gezahlten Beiträge können auf Antrag und nach Maßgabe der §§ 26 Abs. 2 und 3, 27 SGB IV erstattet werden. Die Erstattung setzt die Unrechtmäßigkeit der Beitragszahlung voraus und verlangt diesbezüglich, dass das bislang durchgeführte Versicherungsverhältnis bzw. die Mitgliedschaft als Grundlage für die Beitragspflicht rückabgewickelt wird. Insofern verlangt die Beitragserstattung eine Erklärung, auf den durch die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung eingeräumten versicherungsrechtlichen Bestandsschutz (bis zum Wintersemester 2010/2011 wird die durchgeführte Versicherungspflicht als Arbeitnehmer nicht beanstandet) verzichten zu wollen. Diese Erklärung kann nur der Arbeitnehmer wirksam abgeben; sie ist nicht formgebunden und kann in einem Antrag auf Erstattung von Beiträgen (den der Arbeitnehmer stellt oder – bei einem gemeinsamen Antrag von Arbeitgeber und Arbeitnehmer – mitträgt) verstanden werden. Ohne die Rückabwicklung des Versi-

cherungsverhältnisses kann auch einem nur auf die Erstattung von Arbeitgeberbeitragsanteilen gerichteten Antrag nicht entsprochen werden.

Ansonsten gelten für die Erstattung von zu Unrecht gezahlten Beiträgen die üblichen Voraussetzungen (vgl. § 26 Abs. 2 und 3 SGB IV). Dies gilt insbesondere für die Beachtung der sog. Verfallklauseln bei Leistungsanspruchnahme. Der Erstattungsanspruch verjährt in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beiträge entrichtet worden sind; das heißt mit Ablauf des Jahres 2010 verjähren die bis Ende 2006 gezahlten Beiträge.

Sofern in der Kranken- und Pflegeversicherung an die Stelle der bislang durchgeführten Versicherungspflicht als Arbeitnehmer ein anderes Versicherungsverhältnis tritt (in aller Regel dürfte die Versicherungspflicht als Student nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 SGB XI zustande kommen, vorausgesetzt bei der Studieneinrichtung handelt es sich um eine staatliche oder staatlich anerkannte Hochschule), hat eine etwaige (Sach-)Leistungsanspruchnahme keine Auswirkungen auf den Erstattungsanspruch. Anders zu bewerten sind dagegen die versicherungsstatus- und einkommensabhängigen Leistungen Krankengeld oder Mutterschaftsgeld.

Von der an die Stelle der bislang durchgeführten Versicherungspflicht als Arbeitnehmer gegebenenfalls eintretenden Versicherungspflicht als Student kann sich das Mitglied bzw. der Studierende ebenfalls innerhalb von drei Monaten befreien lassen. Die Drei-Monats-Frist sollte in diesen Fällen von dem Zeitpunkt an laufen, von dem an das Mitglied erklärt, dass das Versicherungsverhältnis rückabgewickelt oder rückwirkend umgestellt werden soll bzw. die Erstattung von Beiträgen verlangt. Sind bereits Leistungen in Anspruch genommen worden, sollte entsprechend der mit der Regelung des § 8 Abs. 2 Satz 2 SGB V verfolgten Intention die Befreiung erst nach der Leistungsanspruchnahme wirksam werden. Wir empfehlen diesbezüglich, die Befreiung vom Beginn des Kalendermonats an, der auf die letzte Leistungsanspruchnahme folgt, wirksam werden zu lassen.

Umlagen nach dem AAG und Insolvenzgeldumlage für Teilnehmer an praxisintegrierten dualen Studiengängen

Teilnehmer an praxisintegrierten Studiengängen sind weder sozialversicherungsrechtlich noch arbeitsrechtlich als Arbeitnehmer oder zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte anzusehen. Aufgrund dessen sind seitens der Arbeitgeber für diese Personen keine Umlagen nach dem AAG und auch keine Insolvenzgeldumlage zu zahlen.

Im Gegensatz hierzu ist ein im Rahmen der herkömmlichen Hochschulausbildung (kein duales Studium) vorgeschriebenes betriebliches Praktikum grundsätzlich als Beschäftigung anzusehen, wenn es nicht ausnahmsweise aufgrund von landes- oder bundesrechtlichen Vorschriften in die Hochschulausbildung eingegliedert und als Teil des Studiums anzusehen ist. Sofern im Rahmen eines vorgeschriebenen betrieblichen Praktikums Arbeitsentgelt gezahlt wird, ist dieses bei der Bemessung der Umlagen mit einzubeziehen.

Meldung der Teilnehmer an praxisintegrierten dualen Studiengängen für Zwecke der Unfallversicherung

Die Frage der unfallversicherungsrechtlichen Beurteilung von Teilnehmern an praxisintegrierten dualen Studiengängen ist innerhalb der Gremien/Ausschüsse der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) noch nicht abschließend geklärt. Zwar steht außer Frage, dass ein Versicherungsschutz sowohl für die Studienphase wie für die Praxisphase besteht. Ob dabei beide Phasen getrennt zu betrachten sind oder sich die Versicherung nach § 2 Abs. 1 Nr. 8c SGB VII auch auf die Praxisphase erstreckt, kann nicht ohne Weiteres allgemeingültig beantwortet werden, weil es nicht auf die Benennung des Studiengangs, sondern die konkrete Ausgestaltung ankommt, d. h. ob die Praxisphase noch dem organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule zugeordnet werden kann.

Bis zu einer abschließenden Klärung sollte den Arbeitgebern/Unternehmen daher geraten werden, sich bei der für die Hochschule zuständigen Unfallkasse zu erkun-

digen, ob der konkrete Studiengang nach seiner Gestaltung auch die Praxisphase als integrativen Anteil einschließt und damit der Versicherungsschutz über die Hochschule hergestellt wird. Für die Versicherten/Studienteilnehmer, für die der Versicherungsschutz in der Praxisphase nicht über die Hochschule, sondern über das Beschäftigungsunternehmen besteht, muss der Arbeitgeber/Unternehmer Meldungen nach der DEÜV mit dem Personengruppenschlüssel „190“ abgeben.

Mit freundlichen Grüßen  
GKV-Spitzenverband